

BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021

Allgemeine Beschreibung

Kern der Übergangslösung ist es, dass der bilanzielle Ausgleich für Maßnahmen des Redispatch 2.0 gemäß § 13a Absatz 1a EnWG vorübergehend pauschal in Höhe von 0 MWh erfolgt und bestehende Ansprüche in Bezug auf Energiemengen finanziell ausgeglichen werden. Die Definition der Höhe des bilanziellen Ausgleichs betrifft sowohl den Anspruch des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) auf Bereitstellung des bilanziellen Ausgleichs, als auch den Anspruch des anweisenden Netzbetreibers auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs.

Als Maßnahmen des Redispatch 2.0 werden Eingriffe des Netzbetreibers in die Wirkleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug von Anlagen mit einer Nennleistung kleiner 10 Megawatt, Anlagen gemäß § 3 Nummer 1 des EEG sowie Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 1 des KWKG in Bezug auf die Erzeugung von KWK-Strom nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des KWKG verstanden. Das sind alle Anlagen, die zum 1. Oktober 2021 neu unter das Redispatchregime nach § 13 Absatz 1 und 1a EnWG fallen.

Bilanzkreisbewirtschaftung weiterhin durch BKV

Die Bewirtschaftung der Bilanzkreise des Lieferanten (LF) unter Berücksichtigung dieses zu 0 MWh definierten bilanziellen Ausgleichs der Maßnahmen des Redispatch 2.0 durch den anweisenden Netzbetreiber erfolgt im Rahmen der Übergangslösung weiterhin durch den Bilanzkreisverantwortlichen des Lieferanten der betroffenen Anlagen. Dieser erhält hierfür einen Aufwandsersatz in Form einer finanziellen Kompensation für den nicht erfolgten bilanziellen Ausgleich vom ANB.

Die Definition der Höhe des bilanziellen Ausgleichs zu 0 MWh mindert nicht den eigenständigen gesetzlichen Anspruch des Bilanzkreisverantwortlichen auf Bereitstellung des bilanziellen Ausgleichs und des anweisenden Netzbetreibers auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs. Der finanzielle Ausgleich zwischen ANB und Anlagenbetreiber nach § 13a Absatz 2 bleibt unberührt, d. h. der finanzielle Ausgleich des Anlagenbetreibers wird so bestimmt, als habe der Netzbetreiber den bilanziellen Ausgleich vollständig selbst durchgeführt. Exemplarisch für Anlagen in der gemäß EEG geförderten Direktvermarktung bedeutet das, dass die finanzielle Kompensation durch den ANB gegenüber dem Anlagenbetreiber in der Regel in Höhe der Marktprämie (gemäß § 20 EEG) unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen, etwa in Form von ersparten Brennstoff- und Wartungskosten erfolgt.

Ebenso erfolgt zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern bei der Durchführung von netzbetreiberübergreifenden Maßnahmen des Redispatch 2.0 gemäß § 14 Absatz 1c EnWG ein bilanzieller Ausgleich in Höhe von 0 MWh. Die Festlegung der Höhe des bilanziellen Ausgleichs betrifft sowohl den Anspruch des aufgeforderten Netzbetreibers auf Bereitstellung des bilanziellen Ausgleichs, als auch den Anspruch des anfordernden Netzbetreibers auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs.

Auf die Aktivierung, Bildung und den Versand abrechnungsrelevanter Ausfallarbeitsüberführungszeitreihen (AAÜZ) durch den ANB gemäß BK6-20-059 wird im Übergangsszenario verzichtet. Ferner entfällt im Übergangsszenario die Übermittlung der täglichen Ausfallarbeit an den ÜNB im Rahmen der Prozesse zur Stärkung der Bilanzkreistreue nach BK6-19-218.

Äquivalent gilt zwischen Netzbetreibern, dass finanzielle Ansprüche des Bilanzkreisverantwortlichen zur Kompensation des bilanziellen Ausgleichs in Höhe von 0 MWh vom anfordernden Netzbetreiber dem aufgeforderten Netzbetreiber in vollem Umfang erstattet werden. Sofern es mehrere anfordernde Netzbetreiber gibt, ist eine sachgerechte Kostenteilung vorzunehmen.

Finanzielle Kompensation des BKV

Für die Ermittlung der jeweiligen finanziellen Kompensation des Bilanzkreisverantwortlichen hat der BDEW Regelungen als Branchenlösung erarbeitet, die für alle betroffenen Marktakteure nachvollziehbar und schnell umsetzbar sind. Diese Regelungen sind auf alle Anlagen anzuwenden, die erstmals ab dem 1. Oktober 2021 gemäß § 13a Absatz 1 EnWG angewiesen werden und für die ein bilanzieller Ausgleich in Höhe von 0 MWh stattfindet.

Hierbei ist zu beachten, dass die Abrechnung im Verhältnis ANB und Bilanzkreisverantwortlicher des Lieferanten erfolgt, wobei die Bestimmung der Abrechnungsmenge gemäß der für die Anlage gewählten Abrechnungsvariante bestimmt wird (Pauschal-, Spitz- oder vereinfachte Spitzabrechnung).

Ein Vorabinformationsaustausch an den LF gemäß der RD2.0-Zielprozesse zu den durchgeführten Maßnahmen wird zunächst nicht flächendeckend stattfinden. Die Bewirtschaftung der bilanziellen Ausgleichsmengen erfolgt grundsätzlich durch den Bilanzkreisverantwortlichen des Lieferanten, analog den Logiken des heutigen Einspeisemanagements, dabei können kurzfristige Eingriffe der NB durch den BKV nicht mehr zu Marktpreisen gehandelt werden.

Als Preis für die Berechnung wird daher ein einfach zu bestimmender Mischpreis in einem fixen Verhältnis in Bezug auf die betroffenen Viertelstunden angesetzt, der die Höhe des finanziellen Anspruchs des BKV gegenüber dem ANB widerspiegelt. Die Zusammensetzung erfolgt mit einem Anteil von 72,5% zum Wert des ID₁ und mit 27,5% um Wert des ReBAP.

Rechtliche Einordnung

Rechtlich stellt der, mit der Übergangslösung beschriebene Fall, dass der ANB den bilanziellen Ausgleich nicht bzw. nur in Höhe von Null vornimmt und der BKV anstelle des ANB den Bilanzkreisausgleich in der Folge dessen selbst durchführt, eine sog. echte berechnete Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) im Sinne der §§ 677 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.

Die GoA begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis, das Anwendung findet, wenn eine Person, ohne dazu beauftragt worden zu sein, in einem Bereich tätig wird, der im Pflichtenkreis einer anderen Person liegt. Voraussetzung ist, dass der Geschäftsführende – hier der BKV – mit sog. Fremdgeschäftsführungswillen objektiv ein fremdes Geschäft im Interesse des Geschäftsherrn – hier des ANB – führt. Dabei ist der Begriff des Geschäfts weit auszulegen. Die Vornahme des Bilanzkreisausgleichs fällt hierunter.

Die Geschäftsübernahme muss dem Interesse des Geschäftsherrn entsprechen. Dies ist der Fall, wenn ihm diese von Vorteil ist. Das Interesse des ANB an dem bilanziellen Ausgleich, zu dem er gesetzlich verpflichtet ist, liegt für die Übergangsphase vor. Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, hat das Geschäft schließlich so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert. Das bedeutet, der BKV unterliegt bei der ersatzweisen Vornahme des bilanziellen Ausgleichs der gleichen kaufmännischen Sorgfaltspflicht und den gleichen Effizienzanforderungen, die der ANB an das Geschäft gestellt hätte.

Für die Geschäftsführung kann der BKV den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, §§ 683, 670 BGB.

Zeitliche Begrenzung der Übergangslösung

Sofern die Voraussetzungen bei allen Prozessbeteiligten gegeben sind und der Start abgestimmt ist, beispielsweise für einzelne (Offshore-)Windparks am Höchstspannungsnetz, kann der angestrebte Zielprozess bereits ab dem 1. Oktober 2021 gestartet werden. Für alle Anlagen mit Anschluss an das Höchstspannungsnetz werden die ÜNB eine separate Klärung hinsichtlich der Bilanzierungsverantwortung kurzfristig mit den beteiligten BKV abstimmen.

Drüber hinaus bleibt das Ziel eines vollumfänglichen physischen bilanziellen Ausgleichsprozesses gemäß den Zielprozessen zum Redispatch 2.0 von der Übergangslösung unberührt. Die Umsetzung wird nach wie vor zum frühestmöglichen Zeitpunkt angestrebt.

Spätestens zum 1. März 2022 startet ein dreimonatiger paralleler Testbetrieb. Die Betriebsbereitschaft von allen Prozessteilnehmern ist zu diesem Stichtag sicherzustellen. Die Branche treibt die Umsetzung der Zielprozesse mit aller Kraft voran und berichtet über die Fortschritte regelmäßig an die BNetzA. Die Übergangslösung ist auf den 31. Mai 2022 befristet.

Das BDEW-Einführungsszenario zur Einführung der RD 2.0-Zielprozesse wird aktualisiert und seitens des BDEW bis zum 31. Oktober 2021 der Branche zur Verfügung gestellt.